

Version 07/2024

Merkblatt Forderungseingabe

1. Die Forderungssumme muss in Schweizerfranken angegeben und genau bestimmt sein. Unüberprüfbare Pauschalsummen können nicht angenommen werden.
2. Allfällige Zinsforderungen sind von der Gläubigerin respektive vom Gläubiger auszurechnen. Üblicherweise darf ein Verzugszins erst ab dem Tag der 1. Mahnung erhoben werden. Der Zinsenlauf endet mit der Konkursöffnung, ausgenommen bei pfandversicherten Forderungen (bis zur Pfandverwertung). Der Verzugszins beträgt 5%, sofern nichts Anderes vereinbart wurde.
3. Betreuungskosten sind Zahlungen an das Betreibungsamt. Die Beiträge sind einzeln anzugeben. Mahnspesen, Zahlungen an Inkassobüros, Porti für Mahnungen etc. dürfen dem Konkursiten nicht belastet werden.
4. Bisherige Betreibungen, Pfändungen, Klagen von Friedensrichterinnen und Friedensrichtern oder anderen Gerichten sind neu anzumelden und werden nicht automatisch im Konkursverfahren aufgenommen.
5. Privilegierte Forderungen sind nach Art. 219 SchKG:
 1. Klasse: Lohnforderungen, Alimente, BVG-Beiträge
 2. Klasse: Forderungen der Sozialversicherungen oder aus Verwaltung des Kindesvermögens
6. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, so lange sie nicht einen anderen Zustellort in der Schweiz bezeichnen (Art. 232 Abs.2 Ziff. 6 SchKG).
7. Die Forderungseingabe ist ausgefüllt und unterzeichnet zwingend per Post an das Konkursamt des Kanton Thurgau, 8510 Frauenfeld, zuzustellen (Bankverbindungen nicht vergessen).

